

(Inoffizielle Übersetzung)
Aufklärung des Board of Investment

Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und im
Bereich von ingenieurtechnischen Designs zur Effizienzsteigerung
gemäß Bekanntmachung Nr. 1/2564 des Board of Investment

In Bezug auf Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und im Bereich von ingenieurtechnischen Designs zur Effizienzsteigerung gemäß Bekanntmachung Nr. 1/2564 des Board of Investment vom 13. Januar 2021 hält es das Board of Investment für angemessen wie folgt aufzuklären:

1. Antrag auf Investitionsförderung

1.1 Der Antragsteller muss einen der folgenden „Anträge auf Investitionsförderung“ einreichen: Standardantragsformular auf Investitionsförderung (F PA PP 01) oder Antragsformular auf Investitionsförderung für Dienstleistungsaktivitäten (F PA PP 03) oder Antragsformular auf Investitionsförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) (F PA PP 29). Der Antrag auf Investitionsförderung muss zusammen mit dem „Zusatzformular zur Förderung von Investitionen in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und im Bereich von ingenieurtechnischen Designs zur Effizienzsteigerung gemäß Bekanntmachung Nr. 1/2564 des Board of Investment (F PA PP 38) vor dem letzten Werktag des Jahres 2022 eingereicht werden.

1.2 Der Antragsteller muss den Antrag auf Investitionsförderung vor der Einfuhr der Maschinen aus dem Ausland oder vor dem Kauf der lokalen Maschinen einreichen. Die Aufrüstung und der Austausch von Maschinen dürfen nur mit neuen Maschinen durchgeführt werden.

1.3 Der Antragsteller muss einen Investitionsplan für Produktion oder Dienstleistungen vorlegen, in dem das Investitionskapital oder die Gesamtausgaben von mindestens einem Prozent des Gesamtumsatzes in den ersten drei Jahren ab dem Datum der Antragstellung beschrieben wird. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) darf das Investitionskapital bzw. die Gesamtausgaben in den ersten drei Jahren ab dem Datum der Antragstellung nicht weniger als 0,5 Prozent des Gesamtumsatzes betragen.

Das Investitionskapital oder die Ausgaben für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder für die ingenieurtechnischen Designs zur Effizienzsteigerung werden nur im Vergleich zum Gesamtumsatz des Projekts berücksichtigt, das die Investitionsförderung beantragt.

1.4 Der Antragsteller, der den genehmigten Plan signifikant ändern möchte, muss den neuen Plan zur Genehmigung durch das Board of Investment innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats einreichen. Der Antragsteller muss den Plan vor dem Kauf der lokalen Maschinen und vor der Einfuhr der Maschinen aus dem Ausland einreichen.

1.5 Das Projekt muss von dem Antragsteller innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats implementiert werden. Der Antragsteller muss die Betriebsaufnahme gemäß dem vom Office of the Board of Investment vorgeschriebenen Format beantragen.

2. Rahmenbedingungen und Anreize

2.1 Die Rahmenbedingungen für die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder für die ingenieurtechnischen Designs zur Effizienzsteigerung sind wie folgt:

- 1) Investitionen in Forschung und Entwicklung, wie z. B. die Entwicklung von Produkten zur Verbesserung der Qualität oder Benutzerfreundlichkeit oder die Entwicklung neuer Produktprototypmodelle, usw.
- 2) Investitionen im Bereich von ingenieurtechnischen Designs zur Effizienzsteigerung, wie z. B. zur effizienteren Gestaltung von Produktionsverfahren oder zur Reduzierung von Produktionsabfällen, usw.

2.2 Förderungsfähige Investitionsarten und Ausgaben

2.2.1 Forschung, Entwicklung und technologische Innovationen

(1.1) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die selbst durchgeführt oder lokal outgesourct sind, z.B. Forschung und Entwicklung für grundlegende Industrien, angewandte Forschung, experimentelle Forschung, ingenieurtechnisches und elektronisches Design, mit folgenden Details:

- (1) Theoretische und empirische Forschung mit der Absicht der Entdeckung von kommerziell sinnvollen Kenntnissen oder der Weiterentwicklung von gegenwärtigen Kenntnissen
- (2) Forschung zur Nutzung von Grundwissen
- (3) Entwicklungen von Formularen oder die ingenieurtechnischen und elektronischen Designs für weitere Anwendungen
- (4) Tests oder Analyse zur Bewertung von neuen Produkten oder Produktionsverfahren
- (5) Ingenieurtechnische und elektronische Designs, Konstruktion und Tests von Prototypen, Modelle und Entwicklungskits.

- (6) Entwicklung von Prototypen
 - (7) Konstruktion von Pilotprojekten und Pilotanlagen
 - (8) Technologische Verfahren zur Fehlerbeseitigung in neuentwickelten Produkten, in neuen Produktionsverfahren, bei der Entwicklung von Prototypen und bei Pilotprojekten
 - (9) Ingenieurtechnische Installationen, die in direkter Verbindung mit den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder mit der Entwicklung von Prototypen und bei Pilotprojekten stehen.
 - (10) Ingenieurtechnische und elektronische Designs für die Herstellung neuer Produkte, für neue Produktionsverfahren oder für die Entwicklung von Prototypen und bei Pilotprojekten
 - (11) Anwendung von existierenden Kenntnissen zur Entwicklung und Erzeugung von Rohmaterialien, Werkzeugen, Produkten, Produktionsverfahren, Produktionssystemen und neuen Dienstleistungen oder zur Verbesserung der entstehenden Produktion.
 - (12) Innovation von neuen Produkten und Dienstleistungen oder signifikanten (technischen, Werkzeug- und Software-relevanten) Veränderungen von Produkteigenschaften
- (1.2) Arten von Investitionen in Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten:
- (1) Lohn oder Gehalt
 - Lohn oder Gehalt für Forscher, Forschungsassistenten, Techniker, Laboranalytiker, Wissenschaftler und anderes relevantes Personal inkl. Lohn und Gehalt von Personal, welches unterqualifiziert ist, aber gezielt für das Forschungsprojekt ausgebildet wird
 - Beratungskosten oder Kosten von beauftragten Experten mit Ausnahme von Kosten von Experten zur Demonstration von Werkzeugen oder Geräten im ForschungsprojektLöhne und Gehälter werden im Umsatzcode §40 (1) beschrieben
 - (2) Kosten von Geräten und Werkzeugen
 - Kosten von Geräten und Werkzeugen, welche in Forschungs- und Entwicklungsprojekten verwendet werden, exkl. Geräten und Werkzeugen für generelle Zwecke.
 - Reparatur- oder Kalibrierungskosten von Geräten und Werkzeugen, welche in Forschungs- und Entwicklungsprojekten verwendet werden und

Kosten von Ingenieurarbeiten wie Modifikation von Werkzeugen oder Geräten für Experimente oder Tests usw.

- (3) Bau-, Renovierungs- oder Reparaturkosten eines Gebäudes, das zum Zweck der Forschung und Entwicklung verwendet wird
- (4) Labornutzungskosten, z.B. Laboranalysekosten, Kosten von Beispielteilen
- (5) Kosten von Roh- und Hilfsstoffen für die Forschung und Entwicklung
- (6) Kosten für Trainings und Seminare für thailändisches Personal, das eine direkte Verbindung mit dem Forschungsprojekt hat. Die Trainings und Seminare müssen außerhalb des Betriebs stattfinden (sowohl inländische als auch ausländische Trainings und Seminare). Reisekosten gelten als Investition (Tatsächliche Flugreisekosten mit Economy-Class-Ticket wird als Investition angerechnet). Tageszuschuss und Unterkunft des Personals während des Trainings oder Seminars gelten nicht als Investition
- (7) Kosten von lokal outgesourceten Dienstleistungen für die Forschung und Entwicklung. Die outgesourceten Dienstleister müssen gemäß Bekanntmachung des Revenue Departments über Dienstleister im Bereich von Forschung und Entwicklung aufgelistet sein
- (8) Der Kauf oder die Miete von geistigem Eigentum, welches im Rahmen von Forschung und Entwicklung verwendet wird
- (9) Kosten zum Schutz von geistigem Eigentum (sowohl inländischer als auch ausländischer Schutz) im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Entwicklungsprojekt, exkl. Kosten von Beratern oder von jährlichen Gebühren zur Verlängerung des Rechts am geistigen Eigentum
- (10) Andere relevante Kosten, die direkt im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung stehen, aber nicht oben aufgelistet sind, z.B.:
 - Kosten der Informationssuche, z.B. Kosten der Patentsuche, Abogebühr für wissenschaftliche Zeitschriften oder Datenbanken, etc.
 - Vergütung von Freiberuflern (im Falle von Beratern oder von Zertifizierern des Blueprints muss die dazugehörige Einkommensteuerbescheinigung eingereicht werden)
 - Kosten der Nutzung von Software
 - Kosten von Software-Premium-Support

- Kosten von externen Mitarbeitern, die Feldtests, Bespielsammlungen und Datensammlungen durchführen
- Kosten der Markt- und Wirtschaftsforschung. Die dazugehörigen Daten müssen dem Zweck des Forschungs- und Entwicklungsprojekts dienen.
- Kosten für die Anmietung von Testflächen, Testanlagen und Testräumen.

(11) Kosten der Personalentwicklung (an Universitäten oder staatlichen Forschungsinstitutionen) in Bereich von Wissenschaft, Technologie und Innovation. Kosten der Unterstützung des Personals an den Universitäten oder staatlichen Forschungsinstitutionen zur Forschungs- und Entwicklungsarbeit im privatwirtschaftlichen Bereich. Kosten zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Personals an den Universitäten oder staatlichen Forschungsinstitutionen, z.B. Talent Mobility Programm oder andere vom BOI genehmigte Programme.

(12) Kosten für fortgeschrittene Technologieschulungen in direktem Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung oder ingenieurtechnischen Designs zur Effizienzsteigerung. Die Schulungen müssen fortgeschrittene Technologieschulungen sein, die in direktem Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung oder den ingenieurtechnischen Designs zur Effizienzsteigerung im Projekt stehen, um zusätzliche Anreize zu erhalten. Diese Schulung darf kein regulärer Transfer von technologischem Wissen an thailändisches Personal sein. Die Erkenntnisse aus dieser Schulung sollen unter den aktuellen betrieblichen Bedingungen der Antragsteller neu und auf die Projekte übertragbar sein. Die Ausgaben für fortgeschrittene Technologieschulungen umfassen tatsächliche Kosten für die thailändische Personalschulung, sowohl für interne Schulungen als auch für Schulungen, die außerhalb des Unternehmens im Land oder im Ausland organisiert werden. Reisekosten zur Teilnahme an der Schulung zählen als Ausgaben (für den Flugpreis wird nur der tatsächliche Flugpreis der Economy-Klasse gezählt). Ausgeschlossen sind Tagegeld/Verpflegung und Unterkunft der Schulungsteilnehmer.

- (1.3) Gemeinsame Forschungs-, Entwicklungs- und ingenieurtechnische Designprojekte zur Effizienzsteigerung mit ausländischen Forschungsinstitutionen;
- (1) Die Bedingungen von Nr. 2.2.1 (1.1) für die Forschungs-, Entwicklungs- und ingenieurtechnischen Designprojekte zur Effizienzsteigerung müssen erfüllt sein. Ein Teil des Projekts muss im Inland durchgeführt und von BOI genehmigt werden.
- (2) Die Investitionen und die Kosten zur Berechnung der Investitionsanreize sind unter 2.2.1 (1.2) beschrieben. Die Investition darf lediglich im Rahmen des beantragten Projektes entstehen.
- (3) In geförderten Forschungs-, Entwicklungs- und ingenieurtechnischen Designprojekten muss der Anteil von thailändischem Personal mindestens 50 Prozent betragen.

2.2.2 Gebühren zur Nutzung von inländisch entwickelten Technologien zur Effizienzsteigerung in dem Produktionsverfahren oder in den Dienstleistungen sind Gebühren von Verträgen zur Gewährung von Rechten und Vorteilen an der Technologie oder zur Technologieübertragung. Diese Technologie muss im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Effizienzsteigerung in dem Produktionsverfahren oder in den Dienstleistungen von Thailändern entstanden sein (d.h. mindestens 51% des registrierten Kapitals muss gem. dem Gesetz zum geistigen Eigentum thailändischer Herkunft sein), z.B. Patente, Kleinpatente, Copyrights, Geschäftsgeheimnisse, Markenschutz, Pflanzenschutz, geographisch relevanter Schutz etc. Die gültigen Gebühren sind lediglich während der Zeit der Körperschaftssteuerbefreiung.

2.2.3 Falls das Projekt Subventionen von einer anderen Regierungsbehörde erhalten hat, um die Aktivität mit ähnlichen Zielen durchzuführen, werden die Investitionen nicht bei der Berechnung der Körperschaftssteuerbefreiung berücksichtigt.

2.3 Qualifikation der zu fördernden Projekte

- (1) Projekte sind qualifiziert, wenn die Bedingungen in der Bekanntmachung des BOI Nr. 1/2564 vom 13. Januar 2021 erfüllt sind. Die Geschäftstätigkeiten müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei BOI förderfähig sein - mit Ausnahme der

Geschäftstätigkeiten, die in der Bekanntmachung des BOI Nr. Por.1/2564 vom 8. März 2021 beschrieben sind.

- (2) Die Antragsteller dürfen keine ähnlichen Anreize oder Subventionen von Regierungsbehörden für die Durchführung von Forschung und Entwicklung oder ingenieurtechnischen Designs von anderen staatlichen Agenturen erhalten.

2.4 Anreize

- (1) Einfuhrzollbefreiung für Maschinen.
- (2) Eine dreijährige Körperschaftssteuerbefreiung auf die Einnahmen eines bestehenden Projekts mit einer Obergrenze von 50 Prozent des Investitionskapitals (exkl. Grundstücks- und Betriebskapitalkosten).

3. Richtlinien für die Inanspruchnahme der Anreize in Bezug auf die Körperschaftsteuerbefreiung

- 3.1 Die Einnahmen, die körperschaftssteuerfrei sind, sind diejenigen Einnahmen, die einen Tag nach der Ausstellung des Investitionszertifikats generiert werden
- 3.2 Die Körperschaftssteuerbefreiung wird aus dem Gewinn des beantragten Projektes innerhalb des Bilanzjahres berechnet. Die Körperschaftssteuerbefreiung kann nicht anteilig berechnet werden.
- 3.3 Wenn der geförderte Investor das Recht zur Körperschaftssteuerbefreiung in irgendeinem Bilanzjahr nicht ausübt, wird die abgeleistete Körperschaftssteuer nicht zur Berechnung der Befreiungsgrenze der Körperschaftssteuer hinzugezogen. Allerdings wird die Körperschaftssteuerbefreiungsfrist nicht verlängert.
- 3.4 Die Investition, die zur Kalkulation der Körperschaftssteuerbefreiung zählt, ist wie in den zwei folgenden Fällen definiert:
- Im Falle der Einreichung des Projekteröffnungsantrags innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats: Die Investition ab dem Tag der Einreichung des Investitionsförderungsantrags bis zum Tag der Einreichung des Projekteröffnungsantrags zählt zur Kalkulation der Körperschaftssteuerbefreiung.
 - Im Falle der Einreichung des Projekteröffnungsantrags drei Jahre nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats: Die Investition ab dem Tag der Einreichung des Investitionsförderungsantrags bis zu drei Jahre nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats zählt zur Kalkulation der Körperschaftssteuerbefreiung.

Falls eine Verlängerung der Betriebsaufnahmephase des Projekts genehmigt wurde, wird davon ausgegangen, dass die genehmigte Verlängerung nur dem Zweck dient, die erforderlichen Indikatoren zu erfüllen. Der Investitionswert nach Ablauf von drei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats wird jedoch nicht auf die Berechnung der Körperschaftsteuerbefreiungsgrenze angerechnet.

- 3.5 Der in jeder Abrechnungsperiode zu beantragende Körperschaftsteuerbefreiungsbetrag darf 50 Prozent der tatsächlichen Investition nicht übersteigen.

Zweck dieser Aufklärung ist die Information aller Beteiligten

Office of the Board of Investment

17. Mai 2022